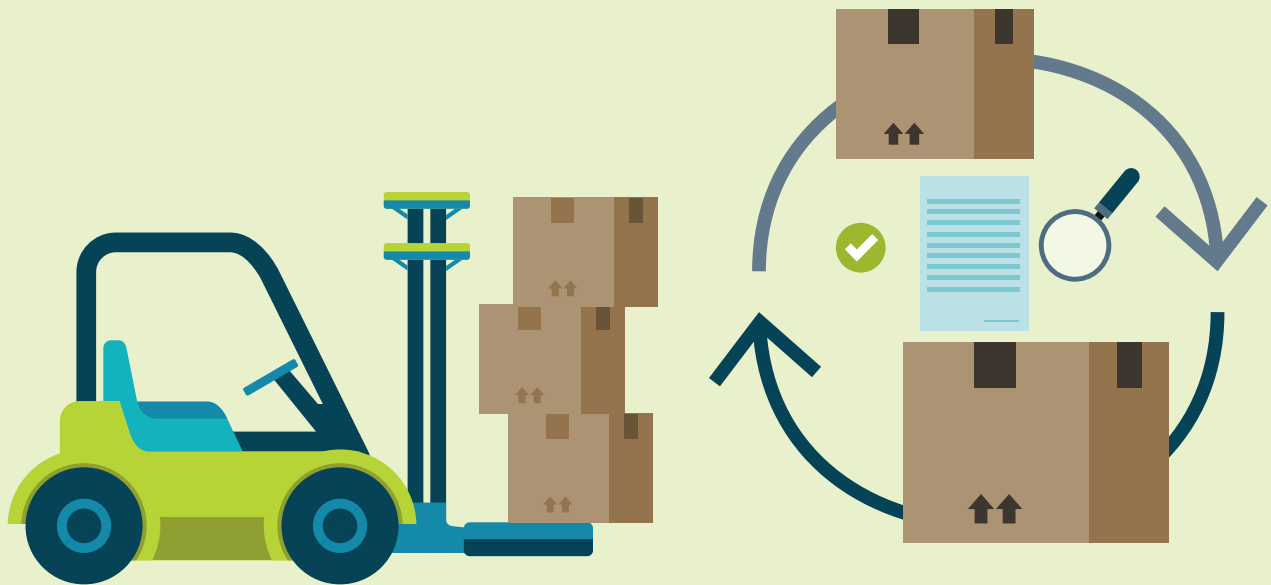


ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 40 | 2026



3 Ägypten beschleunigt die Einfuhr von Solartechnik

Das müssen Unternehmen jetzt wissen

4 EU verlängert Aussetzung der Gegenmaßnahmen gegen die USA

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen im Handel mit den USA?

TOP-THEMA

5 Tauschverpackungen im Drittlandsverkehr richtig handeln

Nutzen Sie die vereinfachte Zollanmeldung richtig

10 Einreihung ohne Stolperfallen

Die 7 häufigsten Fallstricke bei der Tarifierung und wie Sie diese vermeiden

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Manchmal fühle ich mich selbst wie eine Mehrwegverpackung

Liebe Leserin, lieber Leser,

kennen Sie diese Tage, an denen Sie das Gefühl haben, ständig unterwegs zu sein?

Morgens eine Besprechung, mittags ein dringender Anruf, nachmittags eine Schulung und zwischendurch noch schnell die Frage beantworten, warum eine Sendung irgendwo an der Grenze festhängt. Kaum angekommen, geht es schon wieder weiter. Manchmal denke ich mir dann: Eigentlich bin ich wie eine Mehrwegverpackung.

Ständig auf Reisen. Mal gefüllt mit neuen Projekten, mal leer zurückkommend, um direkt wieder neu beladen zu werden. Und wenn es besonders turbulent wird, wünsche ich mir manchmal sogar eine kleine Kennzeichnung mit dem Hinweis: „Bitte vorsichtig behandeln und nach Gebrauch wieder zurücksenden.“ In dieser Ausgabe zeige ich Ihnen, welche Umschließungen von den Vereinfachungen profitieren, was eine konkludente Zollanmeldung eigentlich bedeutet und worauf Sie in der Praxis achten sollten, damit aus der Vereinfachung kein unnötiges Risiko entsteht.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Ägypten beschleunigt die Einfuhr von Solartechnik – Das sollten Sie jetzt beachten

NEWS 4

- ☐ EU verlängert Aussetzung der Gegenmaßnahmen gegen die USA – Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

TOP-THEMA 5

- ☐ Tauschverpackungen im Drittlandsverkehr: Nutzen Sie die vereinfachte Zollanmeldung

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste Tauschverpackungen und Umschließungen im Drittlandsverkehr

LESERFRAGEN 9

- ☐ Darf ich eine Lieferantenerklärung auch nach der Ausfuhr noch anfordern?
- ☐ Muss ich extra ausgewiesene Verpackungskosten immer zum Zollwert hinzurechnen?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Einreihung ohne Stolperfallen – Die 7 häufigsten Fallstricke bei der Tarifierung und wie Sie diese vermeiden

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Indien verschärft Importkontrollen: Neues Einfuhrverbot für Waren aus Zwangsarbeit



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

AKTUELLES

Ägypten beschleunigt die Einfuhr von Solartechnik – Das sollten Sie jetzt beachten

Exportieren Sie Solarmodule, Wechselrichter oder Batteriespeicher nach Ägypten? Dann gibt es gute Nachrichten für Sie. Die ägyptischen Behörden haben die Importkontrollen für zahlreiche Produkte der Solarbranche vereinfacht. Ziel ist es, die Abfertigung zu beschleunigen, Kosten zu senken und Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern.

Vereinfachte Kontrollen gelten für Solartechnik: Profitieren Sie davon

Mit der ministeriellen Resolution Nr. 32/2026 hat das ägyptische Ministerium für Investitionen und Außenhandel die bisher geltenden Einfuhrverfahren angepasst. Die Neuregelung ergänzt die bereits bestehende Resolution Nr. 486/2025, die besondere Anforderungen für Solartechnik bei der Einfuhr eingeführt hatte.

Von den Änderungen profitieren unter anderem:

- 🌐 Photovoltaikmodule
- 🌐 Solarthermieranlagen
- 🌐 Wechselrichter
- 🌐 Solarbatterien
- 🌐 Zubehör und Komponenten für Solaranlagen

Für viele Importeure dürfte vor allem interessant sein, dass künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte Sichtprüfung der Waren und der Begleitunterlagen ausreicht. Dadurch kann sich die Freigabe der Waren in ägyptischen Häfen deutlich beschleunigen.

Wann Sie die Vereinfachung nutzen können

Die Erleichterungen greifen insbesondere in zwei Fällen:

- 🌐 Die importierten Produkte stammen von einem Hersteller, der bereits bei der ägyptischen Einfuhrkontrollbehörde GOEIC registriert ist.
- 🌐 Der Sendung liegt ein anerkanntes und beglaubigtes Inspektions- beziehungsweise Audit-Zertifikat einer akkreditierten Stelle bei. Dieses muss unter anderem die Prüfergebnisse sowie einen Nachweis über die Übereinstimmung mit den ägyptischen Normen enthalten.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, profitieren Sie von einem deutlich vereinfachten Prüfverfahren.

Vollständige Freigabe der Kontrollen gibt es nicht

Unternehmen sollten die neue Regelung jedoch nicht als Aufhebung der Qualitätsanforderungen verstehen. Die ägyptische Ein-

fuhrkontrollbehörde GOEIC behält sich weiterhin Stichprobenkontrollen vor.

Das bedeutet für Sie: Auch wenn die Einfuhr künftig schneller erfolgen kann, müssen technische Anforderungen, Produktstandards und Dokumentationspflichten weiterhin vollständig erfüllt werden.

Das bedeutet die Änderung für Sie als deutscher Exporteur

Für Hersteller und Lieferanten von Solartechnik eröffnen sich dadurch mehrere Vorteile:

- 🌐 kürzere Wartezeiten bei der Einfuhr
- 🌐 geringere Kosten durch weniger wiederholte Prüfungen
- 🌐 höhere Planungssicherheit für Projekte
- 🌐 schnellere Verfügbarkeit von Anlagen und Komponenten vor Ort

Insbesondere bei größeren Solarprojekten können verkürzte Freigabezeiten dazu beitragen, Projektverzögerungen zu vermeiden und Lieferketten effizienter zu gestalten.

Nutzen Sie unsere Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen

Wenn Sie Solartechnik nach Ägypten liefern, sollten Sie jetzt prüfen:

- 🌐 Ist Ihr Hersteller bereits bei der GOEIC registriert?
- 🌐 Liegen Ihnen die erforderlichen Konformitätsnachweise vor?
- 🌐 Können akkreditierte Prüf- und Audit-Zertifikate bereitgestellt werden?
- 🌐 Entsprechen Ihre Produkte den geltenden ägyptischen Normen?

Je früher diese Punkte geklärt sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, die neuen Vereinfachungen bei der Einfuhr erfolgreich zu nutzen, denn Ägypten setzt bei der Einfuhr von Solartechnik künftig stärker auf einen risikobasierten Kontrollansatz. Für viele Unternehmen bedeutet dies schnellere Freigaben, weniger Bürokratie und geringere Kosten. Die Qualitätsanforderungen bleiben jedoch bestehen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

EU verlängert Aussetzung der Gegenmaßnahmen gegen die USA – Was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

Handeln Sie mit Waren aus den USA oder exportieren Sie regelmäßig auf den amerikanischen Markt? Dann sollten Sie die neuesten Entwicklungen im transatlantischen Handelskonflikt aufmerksam verfolgen. Die Europäische Union hält daran fest, ihre bereits beschlossenen Gegenmaßnahmen gegenüber den USA weiterhin auszusetzen. Ein konkretes Enddatum für die Aussetzung wurde derzeit nicht festgelegt.

Hintergrund: Politische Einigung zwischen EU und USA

Auslöser für die Entscheidung ist die im Juli 2025 erzielte politische Verständigung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten. Im Rahmen dieser Einigung hatten die USA zugesagt, für den überwiegenden Teil der Importe aus der EU einen Zollsatz von maximal 15 Prozent anzuwenden. Vor diesem Hintergrund hat die EU die ursprünglich geplanten Vergeltungsmaßnahmen vorerst nicht aktiviert und die bestehende Aussetzung nun auf unbestimmte Zeit verlängert.

Welche Gegenmaßnahmen sind betroffen?

Wichtig für Sie: Die Gegenmaßnahmen wurden nicht aufgehoben, sondern lediglich ausgesetzt. Als Reaktion auf verschiedene US-Zollerhöhungen hatte die EU bereits mehrere Maßnahmenpakete verabschiedet. Diese richteten sich insbesondere gegen:

- 🌐 US-Zölle auf Stahlimporte
- 🌐 US-Zölle auf Aluminiumimporte
- 🌐 sogenannte reziproke Zusatzzölle
- 🌐 US-Zölle auf Kraftfahrzeuge und Kfz-Teile



MEIN TIPP

Zur besseren Übersicht wurden sämtliche Maßnahmen mittlerweile in einer konsolidierten Verordnung zusammengeführt. Die Verordnung bündelt die bisherigen EU-Gegenmaßnahmen gegen die US-Zölle in einer einzigen Regelung und hebt dabei die früheren Durchführungsverordnungen (EU) 2018/724, (EU) 2018/886, (EU) 2020/502 und (EU) 2025/778 auf.

Hier finden Sie den Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501564

Das sah die EU ursprünglich vor

Die beschlossenen Maßnahmen umfassen zwei wesentliche Bereiche:

Zusätzliche Einfuhrzölle

Für zahlreiche Ursprungswaren aus den USA waren zusätzliche Zölle vorgesehen. Die entsprechenden Warenlisten umfassen eine Vielzahl unterschiedlicher Produktgruppen. Je nach Produkt hätten zusätzliche Abgaben von bis zu 30 Prozent erhoben werden können.

Exportbeschränkungen

Darüber hinaus waren zudem Ausfuhrbeschränkungen für bestimmte Waren vorgesehen. Diese betreffen insbesondere Stahl- und Aluminiumschrott. Da die gesamte Regelung aktuell ausgesetzt bleibt, treten diese Maßnahmen derzeit jedoch nicht in Kraft.

Welche Auswirkungen hat das auf Ihr Unternehmen?

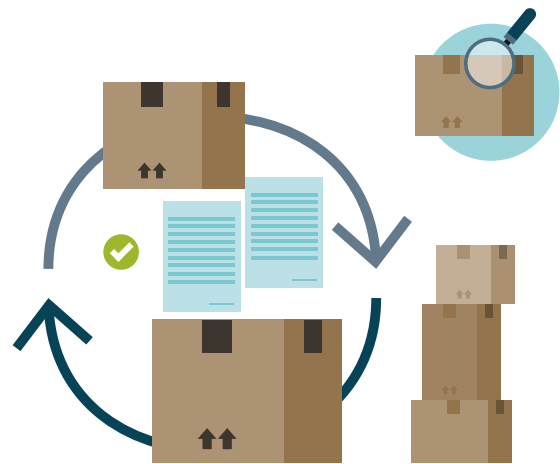
Für Sie als europäisches Unternehmen bedeutet die verlängerte Aussetzung zunächst mehr Planungssicherheit. Importeure müssen aktuell keine zusätzlichen EU-Zölle auf die betroffenen US-Waren einkalkulieren. Gleichzeitig bleiben bestehende Lieferketten stabiler, da zusätzliche Handelshemmnisse vorerst ausbleiben. Dennoch sollten Unternehmen die Entwicklung weiterhin beobachten. Die Maßnahmen bestehen rechtlich weiter und könnten bei einer Verschlechterung der Handelsbeziehungen jederzeit wieder aktiviert werden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Tauschverpackungen im Drittlandsverkehr: So nutzen Sie die vereinfachte Zollanmeldung

Sie versenden Waren in Mehrwegkisten, Transportgestellen, Fässern oder Flaschen in ein Drittland und erhalten die leeren Behälter später zurück? Dann kennen Sie vermutlich den Aufwand, der bislang mit den erforderlichen Zollformalitäten verbunden war. Seit März 2023 profitieren Unternehmen jedoch von einer wichtigen Vereinfachung: Bestimmte Umschließungen können nun mündlich oder sogar durch eine sogenannte konkludente Anmeldung zum Zollverfahren angemeldet werden. Dadurch lassen sich bürokratische Hürden reduzieren und Prozesse im internationalen Warenverkehr deutlich vereinfachen.



Die aktuelle Rechtsgrundlage: VO (EU) 2023/398

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/398 vom 14. Dezember 2022 hat die Europäische Union die Vorschriften des UZK-DA erweitert. Ziel war es, die Nutzung von Mehrwegsystemen zu fördern und unnötige Zollformalitäten abzubauen. Die Änderungen sind seit dem 14. März 2023 anwendbar. Betroffen sind insbesondere die Artikel 135 bis 141 UZK-DA, die die Möglichkeiten der mündlichen und konkludenten Zollanmeldung erweitern.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- 🌐 weniger Verwaltungsaufwand
- 🌐 weniger formelle Zollanmeldungen
- 🌐 schnellere Grenzabfertigung
- 🌐 Vereinfachung für bestehende Mehrwegsysteme
- 🌐 Unterstützung nachhaltiger Verpackungskonzepte

Was sind Umschließungen überhaupt?

Der Begriff „Umschließung“ klingt zunächst technisch. Gemeint sind Mehrwegverpackungen und Transporthilfsmittel, die Waren aufnehmen, schützen oder transportieren und regelmäßig wiederverwendet werden.

Typische Beispiele für Umschließungen sind:

- 🌐 Mehrwegflaschen
- 🌐 Fässer
- 🌐 Klappkisten
- 🌐 Kunststoffboxen
- 🌐 Transportbehälter
- 🌐 Spezialverpackungen

- 🌐 Transportgestelle für Automobil- oder Maschinenteile
- 🌐 Mehrwegverpackungen der Chemie- und Pharmaindustrie

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Zubehöerteile wie Datenlogger oder GPS-Tracker erfasst sein.

! ACHTUNG

Verwechseln Sie Umschließungen nicht mit Paletten, Containern oder Beförderungsmitteln. Auch für diese Waren bestehen zwar Zollvereinfachungen, sie beruhen jedoch teilweise auf anderen Regelungen des UZK-DA.

Umschließungen sind nicht gleich Paletten, Container oder Beförderungsmittel

Die VO (EU) 2023/398 erfasst mit Art. 136 Abs. 1 UZK-DA mehrere Warenkategorien, die formlos – mündlich oder konkludent – zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden können. Paletten, Container und Beförderungsmittel stehen dabei jeweils unter eigenen Buchstaben des Artikels; Umschließungen sind gesondert in Art. 136 Abs. 1 Buchst. j UZK-DA geregelt. Das spiegelt eine grundlegende funktionale Trennung wider:

- 🌐 **Beförderungsmittel, Paletten, Container:** Sie transportieren Waren, umschließen sie aber nicht, sind Transporthilfsmittel.
- 🌐 **Umschließungen:** Sie umgeben die Waren direkt und dienen ihrer Lagerung, ihrem Schutz oder ihrer Vermarktung – Fässer, Flaschen, Mehrwegkisten, Transportboxen oder -gestelle.



ÜBERSICHT: PALETTEN, UMSCHLIESSUNGEN, CONTAINER ETC.

Kategorie	Rechtsgrundlage UZK-DA	Typische Beispiele	Praxis
Paletten	Art. 136 Abs. 1 Buchst. a	Europaletten, Kunststoffpaletten	bereits seit Jahren begünstigt
Umschließungen	Art. 136 Abs. 1 Buchst. j	Mehrwegkisten, Fässer, Flaschen, Transportgestelle	seit 2023 deutlich erweitert
Container	Art. 136 Abs. 1 Buchst. b bis d	Seecontainer, Containerausrüstung	eigene Sonderregelungen
Beförderungsmittel	Art. 138 Buchst. c UZK-DA	Lkw, Anhänger, Eisenbahnwagen	Regelungen insbesondere über Rückwaren und vorübergehende Verwendung

Voraussetzungen für Umschließungen im Einzelnen:

- 🌐 Sie werden gefüllt oder leer eingeführt.
- 🌐 Sie sind zur Wiederausfuhr bestimmt – gefüllt oder leer.
- 🌐 Sie tragen eine dauerhafte, nicht entfernbar Kennzeichnung des Eigentümers oder Nutzers.

Die materielle Grundlage für die vollständige Einfuhrabgabenbefreiung liefert Art. 228 UZK-DA: Er befreit gefüllt oder leer eingeführte Umschließungen, die leer oder gefüllt wieder ausgeführt werden sollen, vollständig von Einfuhrabgaben – unabhängig davon, ob Antragsteller und Verfahrensinhaber im EU-Zollgebiet ansässig sind. Art. 136 Abs. 1 Buchst. j UZK-DA setzt darauf auf und erlaubt für genau diese Umschließungen die formlose Anmeldung, die die VO 2023/398 praktisch nutzbar gemacht hat.

Die Unterschiede für Sie auf einen Blick

PRAXISBEISPIEL: Europaletten

Ein deutscher Maschinenbauer versendet Waren auf Europaletten in die Schweiz. Die Paletten verbleiben beim Kunden und werden später gegen andere Europaletten ausgetauscht. Paletten gehören nicht zu den aufgenommenen Umschließungen nach Art. 136 Abs. 1 Buchst. j UZK-DA. Sie waren bereits zuvor in Art. 136 Abs. 1 Buchst. a UZK-DA als begünstigte Waren aufgeführt. Die Vereinfachung für Paletten besteht daher schon länger und wurde nicht erst durch die VO (EU) 2023/398 eingeführt.

PRAXISBEISPIEL: Seecontainer

Ein chinesischer Lieferant versendet Waren in einem 40-Fuß-Container nach Hamburg. Nach der Entladung wird der Container leer nach Asien zurückgeführt. Der Container selbst wird nicht als Umschließung im Sinne des neuen Art. 136 Abs. 1 Buchst. j behandelt. Für Container bestehen bereits eigenständige Vorschriften zur vorübergehenden Verwendung und zur vereinfachten Anmeldung. Gleiches gilt häufig für Containerausrüstung wie Datenlogger oder GPS-Tracker.

PRAXISBEISPIEL: Lkw kehrt aus der Türkei zurück

Ein deutscher Spediteur liefert Waren mit einem LKW in die Türkei und fährt anschließend leer zurück in die Europäische Union.

Der Lkw ist kein „Umschließungsmittel“, sondern ein Beförderungsmittel. Für Beförderungsmittel sieht Art. 138 Buchst. c UZK-DA eigene Vereinfachungen vor, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Rückwarenbegünstigung erfüllt sind.

Warum die Abgrenzung von Umschließungen für Sie wichtig ist

Für die Praxis ist die richtige Einordnung entscheidend. Nur wenn klar ist, ob es sich um eine Palette, eine Umschließung, einen Container oder ein Beförderungsmittel handelt, lässt sich das zutreffende Zollverfahren bestimmen. Die VO (EU) 2023/398 hat vor allem den Bereich der Mehrwegverpackungen und Transportgestelle erweitert. Gerade dazu war in der Vergangenheit häufig fraglich, wie diese bei der Wiedereinfuhr oder vorübergehenden Verwendung anzumelden sind. Art. 136 Abs. 1 Buchst. j UZK-DA erfasst diese Fälle nun ausdrücklich.



MEIN TIPP

Fragen Sie sich im Zweifel immer: Dient der Gegenstand dem Transport der Ware oder transportiert er die Ware selbst?

- 🌐 Transportgestell für Motorenteile → meist Umschließung
- 🌐 Mehrwegkiste → Umschließung
- 🌐 Fass → Umschließung
- 🌐 Europalette → Palette
- 🌐 Seecontainer → Container
- 🌐 Lastkraftwagen → Beförderungsmittel

Diese einfache Differenzierung hilft bereits dabei, die zutreffende Regelung im UZK-DA zu identifizieren.

Die wichtigste Voraussetzung ist für Sie die richtige Kennzeichnung

Die Vereinfachung gilt nicht automatisch für jede Verpackung, denn die Voraussetzung ist, dass diese ein dauerhaftes Identifikationsmerkmal trägt, das unauslöschlich und nicht abnehmbar sein muss und der Identifizierung einer innerhalb oder außerhalb der EU ansässigen Person dient. **Geeignet** sind beispielsweise:

-  dauerhaft aufgebrachtes Firmenlogo
-  eingravierte Seriennummer
-  Metallplakette
-  dauerhaftes Branding

Kritisch können **dagegen** sein:

-  handschriftliche Beschriftungen
-  leicht entfernbare Aufkleber
-  provisorische Markierungen

ACHTUNG

Fehlt eine ausreichende Kennzeichnung, kann die Vereinfachung entfallen und es bleibt dann häufig nur die reguläre Zollanmeldung. Stimmen Sie sich daher idealerweise frühzeitig mit Ihrem zuständigen Hauptzollamt ab.

Warum der Warenstatus eine entscheidende Rolle spielt

Viele Unternehmen gehen davon aus, dass eine Verpackung ihren Unionswarenstatus automatisch behält. Das ist jedoch nicht der Fall. Verlassen Unionswaren das Zollgebiet der Union, verlieren sie grundsätzlich diesen Status. Bei der Rückkehr erhalten sie ihn nicht automatisch wieder zurück. Daher muss auch bei Mehrwegverpackungen immer betrachtet werden, in welcher zollrechtlichen Situation sie sich aktuell befinden.

Fall 1: EU-Umschließung verlässt die EU und kommt zurück

Eine deutsche Mehrwegkiste wird in die Türkei versendet, dort entladen und anschließend leer nach Deutschland zurückgeschickt. Die Kiste verliert beim Verlassen des Zollgebiets ihren Unionswarenstatus. Bei der Wiedereinfuhr kann jedoch die Rückwarenregelung genutzt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Genau für solche Fälle wurde die neue Vereinfachung geschaffen.

Fall 2: Nicht-Unions-Umschließung kommt zur Befüllung in die EU

Ein US-amerikanischer Lieferant sendet leere Spezialbehälter nach Deutschland, damit diese hier mit Chemieprodukten befüllt werden. Die Behälter bleiben Nicht-Unionswaren und werden zur vorübergehenden Verwendung in die EU verbracht. Nach der Befüllung werden sie wieder ausgeführt. Auch hierfür sieht die Verordnung die vereinfachten Anmeldeverfahren vor.

Was bedeutet „konkludente Anmeldung“ in der Praxis?

Da entsteht häufig die größte Unsicherheit. Bei einer konkludenten Anmeldung geben Sie nicht aktiv eine Zollanmeldung ab. Stattdessen gilt Ihr tatsächliches Handeln bereits als Zollanmeldung. Im Falle der begünstigten Umschließungen kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen das bloße Überschreiten der EU-Grenze als Zollanmeldung anerkannt werden.

MEIN TIPP

Erstellen Sie eine einfache Dokumentation Ihrer Mehrwegverpackungen mit Fotos, Seriennummern und Angaben zu den Warenbewegungen. Das erleichtert spätere Nachweise gegenüber der Zollverwaltung erheblich. Auch die IHK empfiehlt eine entsprechende Dokumentation.

Für welche Branchen ist die Vereinfachung interessant?

Die Regelung betrifft insbesondere Unternehmen, die mit Mehrwegbehältern im internationalen Warenverkehr arbeiten, z. B.:

FÜR DIESE BRANCHEN IST DIE REGELUNG INTERESSANT

Branche	Typische Umschließungen
Getränkeindustrie	Flaschen, Fässer
Lebensmittelindustrie	Mehrwegkisten
Chemieindustrie	Spezialbehälter
Pharmaindustrie	Temperaturbehälter
Automobilindustrie	Transportgestelle
Maschinenbau	Spezialverpackungen

FAZIT

Mit der VO (EU) 2023/398 hat die EU eine Vereinfachung für Mehrweg- und Tauschverpackungen im Drittlandsverkehr geschaffen. Unternehmen können bestimmte Umschließungen nun mündlich oder sogar durch konkludente Handlung anmelden. Das senkt den administrativen Aufwand. Die eigentlichen zollrechtlichen Voraussetzungen bleiben jedoch bestehen. Entscheidend sind insbesondere eine dauerhafte Kennzeichnung, nachvollziehbare Warenbewegungen und eine saubere Dokumentation.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Checkliste Tauschverpackungen und Umschließungen im Drittlandsverkehr

Prüfen Sie anhand unserer Checkliste, ob Sie die Vereinfachungen ebenfalls nutzen können.



CHECKLISTE TAUSCHVERPACKUNGEN UND UMSCHLIESSUNGEN IM DRITTLANDSVERKEHR



Frage	Ja	Nein
Werden Ihre Verpackungen regelmäßig zwischen der EU und einem Drittland eingesetzt?	☐	☐
Handelt es sich um Mehrwegverpackungen oder wiederverwendbare Transportbehälter?	☐	☐
Sind die Umschließungen für eine spätere Rücksendung vorgesehen?	☐	☐
Können die eingesetzten Behälter eindeutig identifiziert werden?	☐	☐
Haben Sie eine Übersicht aller eingesetzten Mehrwegbehälter erstellt?	☐	☐
Tragen die Umschließungen ein dauerhaftes Firmenlogo?	☐	☐
Ist alternativ eine dauerhafte Seriennummer oder Plakette vorhanden?	☐	☐
Ist die Kennzeichnung unauslöschlich bzw. nicht abnehmbar?	☐	☐
Kann die Kennzeichnung eindeutig einem Eigentümer zugeordnet werden?	☐	☐
Liegen Fotos der Kennzeichnung vor?	☐	☐
Werden Ausgänge und Rückläufe der Umschließungen dokumentiert?	☐	☐
Können Sie den Verbleib der Behälter jederzeit nachvollziehen?	☐	☐
Sind Behälternummern oder Seriennummern erfasst bzw. können Sie diese eindeutig identifizieren?	☐	☐
Können Sie den Zusammenhang zwischen Ausfuhr und Rückkehr mengenmäßig nachweisen?	☐	☐
Werden die Verpackungen nach der Entladung zurückgesendet?	☐	☐
Sind die Verpackungen dauerhaft gekennzeichnet?	☐	☐
Ist der ursprüngliche Versand dokumentiert?	☐	☐
Wurde geprüft, ob die Rückwarenregelung angewendet werden kann?	☐	☐
Erhalten Sie leere Behälter eines Drittlandsunternehmens zur Befüllung?	☐	☐
Tragen diese Behälter eine dauerhafte Eigentümerkennzeichnung?	☐	☐
Werden die Behälter nach der Nutzung wieder ausgeführt?	☐	☐
Ist die vorübergehende Verwendung im Prozess berücksichtigt?	☐	☐
Sind die Verantwortlichkeiten zwischen Logistik und Zoll klar geregelt?	☐	☐
Sind die Mitarbeiter in Logistik und Versand über die Vereinfachung informiert?	☐	☐
Gibt es eine schriftliche Arbeitsanweisung für Mehrwegverpackungen?	☐	☐
Werden Nachweise zentral abgelegt?	☐	☐
Ist die Dokumentation bei einer Zollprüfung kurzfristig verfügbar?	☐	☐
Wurde die Umsetzung mit dem zuständigen Hauptzollamt abgestimmt und dokumentiert?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Darf ich eine Lieferantenerklärung auch nach der Ausfuhr noch anfordern?

FRAGE Wir exportieren regelmäßig Waren mit Präferenznachweisen. In einem Fall ist uns erst nach der Ausfuhr aufgefallen, dass uns für einen

Vormateriallieferanten keine Lieferantenerklärung vorliegt. Können wir diese nachträglich anfordern und als Nachweis für den präferenziellen Ursprung verwenden?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Ja, das ist möglich. Lieferantenerklärungen können grundsätzlich auch nachträglich ausgestellt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Lieferant zum Zeitpunkt der Lieferung tatsächlich in der Lage war, den präferenziellen Ursprung der Waren nach den jeweils geltenden Ursprungsregeln nachzuweisen. Eine nachträglich ausgestellte Lieferantenerklärung kann daher als Nachweis dienen, sofern sie inhaltlich korrekt ist und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Grundsätzlich muss die Überprüfung des präferenziellen Ursprungs aber zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Waren erfolgen, so dass Sie zu diesem Zeitpunkt auch

eine gültige Lieferantenerklärung vorliegen haben müssen. Eine nachträgliche Ausstellung sollte also auf keinen Fall zur Regel werden. Erfolgt eine Überprüfung Ihres Präferenznachweises und Ihnen liegt die Lieferantenerklärung nicht ordnungsgemäß vor, führt dies zu Beanstandungen und ggf. weiteren Konsequenzen wie Entzug Ihrer Bewilligung, Abkennung des präferenziellen Ursprungs und Regressansprüchen Ihres Kunden und auch Vertrauensverlust bei der Zollbehörde. Führen Sie daher eine regelmäßige Kontrolle Ihrer Lieferantenerklärungen durch und achten Sie darauf, dass diese aktuell und vollständig sind, bevor Sie Präferenznachweise ausstellen.

Muss ich extra ausgewiesene Verpackungskosten immer zum Zollwert hinzurechnen?

FRAGE Wir beziehen Waren aus einem Drittland. Auf der Rechnung weist unser Lieferant die Kosten für die Waren und die Verpackung regelmäßig

getrennt aus. Müssen die Verpackungskosten bei der Ermittlung des Zollwerts berücksichtigt werden oder nur der Warenpreis?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Ja, Verpackungskosten, die Ihnen als Käufer in Rechnung gestellt werden und für die Ausfuhr der Waren erforderlich sind, müssen grundsätzlich für die Berechnung des Zollwertes berücksichtigt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie zusammen mit dem Warenpreis oder als gesonderte Position auf der Rechnung ausgewiesen werden. Zum Zollwert zählen sowohl die Kosten für Verpackungsmaterial als auch die Kosten für das Verpacken der Waren, sofern

diese nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind. Nicht jede Rechnung mit einer separaten Verpackungsposition führt daher zu einer zusätzlichen Hinzurechnung – häufig sind die Kosten bereits Bestandteil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises. Prüfen Sie daher Ihre Rechnungen und Lieferverträge sorgfältig. Nur wenn eindeutig nachvollziehbar ist, welche Kosten bereits im Kaufpreis enthalten sind, lässt sich der Zollwert korrekt ermitteln und eine doppelte Berücksichtigung vermeiden.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Einreihung ohne Stolperfallen – Die 7 häufigsten Fallstricke bei der Tarifierung und wie Sie diese vermeiden

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif ist häufig deutlich komplexer, als sie auf den ersten Blick erscheint. Bereits kleine Fehler können weitreichende Folgen haben: zu niedrige oder zu hohe Einfuhrabgaben, falsche Verbote und Beschränkungen, unzutreffende Anti-dumpingmaßnahmen oder Beanstandungen bei einer Zollprüfung. Besonders kritisch ist dabei, dass sich fehlerhafte Tarifierungen oft über Jahre hinweg durch alle Einfuhren eines Artikels ziehen. Die gute Nachricht: Die meisten Fehler lassen sich vermeiden. Wenn Sie typische Fallstricke kennen und Ihre Prozesse entsprechend gestalten, reduzieren Sie Ihr Risiko erheblich. In diesem Beitrag erfahren Sie, welche Fehler Unternehmen bei der Einreihung besonders häufig machen und wie Sie diese von Anfang an vermeiden können.

Fallstrick 1: Die Warenbeschreibung ist zu ungenau

Die Einreihung beginnt immer mit einer präzisen Beschreibung der Waren. Trotzdem verlassen sich viele Unternehmen auf sehr allgemeine Artikelbezeichnungen wie Ersatzteil, Kunststoffteil, Zubehör oder Baugruppe. Mit solchen Bezeichnungen lässt sich jedoch keine zutreffende Zolltarifnummer bestimmen. Entscheidend sind vielmehr die objektiven Merkmale und Eigenschaften der Waren. Für eine korrekte Einreihung sollten Informationen wie Materialzusammensetzung, Funktion, Verwendungszweck und technische Eigenschaften vorliegen. Je genauer die Beschreibung, desto geringer ist das Risiko einer falschen Einreihung und damit von Konsequenzen durch die Zollseite.

**ACHTUNG**

Die interne Artikelbezeichnung oder der Name aus dem ERP-System reicht für die Tarifierung in den meisten Fällen nicht aus.

Fallstrick 2: Die Einreihung wird vom Lieferanten übernommen

Viele Unternehmen übernehmen die Zolltarifnummer ihres Lieferanten ungeprüft. Das erscheint zunächst praktisch, ist jedoch mit erheblichen Risiken verbunden. Der Lieferant kann

- 🌐 nach einem anderen Zolltarif arbeiten,
- 🌐 eine nationale Tarifnummer verwenden,
- 🌐 eine veraltete Einreihung nutzen oder
- 🌐 die Waren selbst falsch eingereiht haben.

Verantwortlich für die richtige Zolltarifnummer bleibt jedoch immer das Unternehmen, das die Zolldanmeldung abgibt, also Sie. Prüfen Sie daher jede vom Lieferanten übermittelte Zolltarifnummer kritisch und dokumentieren Sie Ihre eigene Entscheidung.

Fallstrick 3: Die Allgemeinen Vorschriften werden nicht angewendet

Die Allgemeinen Vorschriften (AV) bilden die Grundlage jeder Einreihung. Dennoch wird häufig direkt nach einer passenden Tarifnummer gesucht, ohne die Systematik des Zolltarifs einzuhalten. Besonders häufig werden

- 🌐 Positionen vorschnell ausgewählt,
- 🌐 Erläuterungen nicht berücksichtigt oder
- 🌐 Konkurrenzpositionen nicht miteinander verglichen.

Wer die Allgemeinen Vorschriften konsequent anwendet, gelangt meist deutlich sicherer zur richtigen Einreihung.

Fallstrick 4: Es werden ausschließlich Suchfunktionen genutzt

Der Elektronische Zolltarif (EZT) bietet komfortable Suchfunktionen. Diese sind eine große Hilfe, ersetzen jedoch nicht die eigentliche Tarifierung. Suchbegriffe führen häufig zu mehreren Positionen, die auf den ersten Blick alle passend erscheinen. Deshalb sollten Sie immer den Wortlaut der Position, die Abschnitts- und Kapitelanmerkungen, die Erläuterungen zum Harmonisierten System und die Allgemeinen Vorschriften zusätzlich prüfen. Erst das Zusammenspiel dieser Informationen führt zu einer belastbaren Einreihung.

Fallstrick 5: Änderungen der Waren werden nicht berücksichtigt

Bereits kleine Änderungen können eine neue Zolltarifnummer erforderlich machen wie anderes Material, zusätzliche elektronische Funktionen, geänderte Zusammensetzung oder neue Softwarefunktionen. In vielen Unternehmen bleibt die einmal vergebene Tarifnummer jedoch über Jahre unverändert bestehen. Führen Sie deshalb einen Prozess ein, bei dem Produktänderungen automatisch zu einer Überprüfung der Einreihung führen.

Fallstrick 6: Änderungen im Zolltarif werden übersehen

Der Zolltarif ist nicht statisch. Regelmäßig ändern sich beispielsweise Warennummern, Erläuterungen, Einreihungsverordnungen oder die Rechtsprechung. Wer ausschließlich mit alten Stammdaten arbeitet, läuft Gefahr, veraltete Zolltarifnummern zu verwenden. Prüfen Sie deshalb Ihre Tarifierungen regelmäßig und verfolgen Sie Änderungen im Zollrecht.

Fallstrick 7: Die Einreihungsentscheidung wird nicht dokumentiert

Oft ist zwar bekannt, welche Zolltarifnummer verwendet wird, nicht jedoch, warum sie gewählt wurde. Kommt es Jahre später zu einer Zollprüfung, kann häufig niemand mehr nachvollziehen, welche Unterlagen vorlagen, welche Alternativen geprüft wurden oder warum die Entscheidung getroffen wurde. Eine nachvollziehbare Dokumentation erleichtert nicht nur interne Vertretungen, sondern liefert auch gegenüber dem Zoll wertvolle Argumente.

So vermeiden Sie Einreihungsfehler dauerhaft

Einzelne Fachkenntnisse reichen auf Dauer nicht aus. Entscheidend sind gut organisierte Prozesse innerhalb des Unternehmens. Bewährt haben sich insbesondere:

- 🌐 vollständige Produktinformationen vor jeder Einreihung
- 🌐 Vier-Augen-Prinzip bei schwierigen Tarifierungen
- 🌐 regelmäßige Überprüfung bestehender Zolltarifnummern
- 🌐 Dokumentation jeder Einreihungsentscheidung
- 🌐 Schulung der zuständigen Mitarbeiter
- 🌐 Nutzung von verbindlichen Zolltarifauskünften bei komplexen Fällen
- 🌐 Beobachtung von Änderungen im Zolltarif und der Rechtsprechung



FAZIT

Eine fehlerhafte Einreihung ist selten auf mangelndes Fachwissen allein zurückzuführen. Oft entstehen Fehler durch unvollständige Informationen, fehlende Dokumentation oder unzureichende Prozesse. Wer die typischen Fallstricke kennt und systematisch vermeidet, schafft eine solide Grundlage für rechtskonforme Zolanmeldungen. Eine sorgfältige Tarifierung schützt Ihr Unternehmen nicht nur vor Nachforderungen und Sanktionen, sondern sorgt auch für mehr Rechtssicherheit, effizientere Abläufe und belastbare Stammdaten.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Indien verschärft Importkontrollen: Neues Einfuhrverbot für Waren aus Zwangsarbeit

Liefern Sie Waren nach Indien oder sind Sie Teil internationaler Lieferketten? Dann sollten Sie die jüngsten Änderungen im indischen Außenhandelsrecht aufmerksam verfolgen. Indien führt erstmals ein ausdrückliches Einfuhrverbot für Waren ein, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden.

Neue Vorschriften für Importe nach Indien

Die indische Außenhandelsbehörde Directorate General of Foreign Trade (DGFT) hat die Regelung mit der Notification No. 23/2026-27 in die Foreign Trade Policy 2026 aufgenommen. Die Vorschrift tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung (13.07.2026) im Amtsblatt in Kraft.

Damit schließt sich Indien einer internationalen Entwicklung an, bei der Staaten ihre Maßnahmen gegen Produkte aus problematischen Lieferketten zunehmend verschärfen.

Was gilt als Zwangsarbeit?

Die neue Regelung orientiert sich an dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Demnach liegt Zwangsarbeit vor, wenn eine Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung einer Strafe verlangt wird und nicht freiwillig erfolgt.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass nicht nur die unmittelbare Fertigung betrachtet werden kann, sondern grundsätzlich auch vorgelagerte Produktionsstufen innerhalb der Lieferkette relevant werden können.

Indische Behörden erhalten weitreichende Prüfungsbefugnisse

Parallel zur neuen Verbotsregelung hat die DGFT mit der Public Notice No. 21/2026-27 ein Verfahren zur Untersuchung verdächtiger Importe eingeführt.

Die indische Behörde kann künftig

- 🌐 eigene Ermittlungen einleiten,
- 🌐 Hinweisen Dritter nachgehen,
- 🌐 Informationen von Importeuren anfordern,
- 🌐 Auskünfte von Exporteuren und Herstellern verlangen,
- 🌐 Produktions- und Lieferkettennachweise prüfen.

Kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass bei der Herstellung Zwangsarbeit eingesetzt wurde, kann die DGFT der indischen Regierung empfehlen, die Einfuhr dieser Produkte zu untersagen.

Warum führt Indien die neue Regelung ein?

Hintergrund sind unter anderem aktuelle Entwicklungen im internationalen Handel. Insbesondere die USA haben in letzter Zeit neue Handelsmaßnahmen eingeführt, die Länder sehr unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sie über wirksame Vorschriften gegen Produkte aus Zwangsarbeit verfügen oder nicht. Mit der Einführung eigener Regelungen stärkt Indien seine Position im internationalen Handel und erhöht gleichzeitig die Anforderungen an die Transparenz globaler Lieferketten.

So gehen Sie am besten vor

Wenn Sie Waren nach Indien exportieren, sollten Sie jetzt prüfen:

- 🌐 Ist Ihre Lieferkette vollständig dokumentiert?
- 🌐 Liegen Informationen zu allen wesentlichen Vorlieferanten vor?
- 🌐 Können Sie auf mögliche Behördenanfragen kurzfristig reagieren?
- 🌐 Werden soziale und arbeitsrechtliche Standards entlang der Lieferkette überwacht?
- 🌐 Sind bestehende Compliance-Prozesse ausreichend dokumentiert?

Gerade Unternehmen, die bereits Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, der EU-Batterieverordnung oder der EU-Verordnung gegen Zwangsarbeit umsetzen, verfügen häufig bereits über viele der benötigten Informationen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz